

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für die Friedhöfe Brake, Wahnbeckerheide und Wiembeck**

**der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde**

**Brake in Lippe vom 25.11.2020**

**Die ev.-ref. Kirchengemeinde Brake, vertreten durch den Kirchenvorstand**

erlässt gem. Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Juli 2011 i. V. m. § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 21. November 2005 und § 12 Ordnung für das Friedhofswesen in der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenordnung – FWO) vom ... 2005 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung

## **§1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Brake, Wahnbeckerheide und Wiembeck und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Nutzungsgebühren**

<b>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	250,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	495,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.667,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)		Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Ruhezeit ..... Jahre)		Euro

<b>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschl. Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
a) Erdbestattung (Ruhezeit .... Jahre)		Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) Urnenrasengrab		Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Ruhezeit .... Jahre)		Euro

<b>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.834,00	Euro
b) Urnenbeisetzung im Urnengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	874,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Urnenrasengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	985,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstelle und Jahr	62,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Urnengrab und Jahr	43,70	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Urnenrasengrab und Jahr	49,25	Euro

<b>(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit .... Jahre)		Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.995,00	Euro

c)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit .... Jahre)		Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	150,00	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr		Euro

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 49,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten Friedhofsgärtner
- b. Unfallversicherung Mitarbeiter
- c. Grundstückshaftpflichtversicherung
- d. Geräte, Maschinen und Arbeitsmaterial
- e. Wassergebühren
- f. Müllentsorgungskosten
- g. Verwaltungskosten
- h. Fahrzeugkosten

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren			
a)	Herrichten und Verfüllen bei Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	95,00	Euro
b)	Herrichten und Verfüllen bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	253,00	Euro
c)	Herrichten und Verfüllen bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	Nach Aufwand Leistungen Dritter	Euro
d)	Herrichten und Verfüllen bei Urnenbeisetzungen	95,00	Euro
e)	Schutzgebühr für die Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Grab	130,00	Euro
f)	Anteilige Müllabfuhrkosten bei einer Erdbestattung	160,00	Euro
	bei einer Urnenbeisetzung im neuen Urnengrab	80,00	Euro
	bei einer Urnenbeisetzung im neuen Urnenrasengrab, vorhandenem Urnengrab oder Wahlgrab	20,00	Euro

(2) Besondere Gebühren			
a)	Benutzung der Kirche	245,00	Euro
	Benutzung der Friedhofskapellen Wahnbeckerheide u. Wiembeck	170,00	Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration		Euro

c)	Orgelspiel		Euro
d)	Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag		Euro
e)	Benutzung des Abschiedsraumes einschließlich Grunddekoration pro angefangenem Tag		Euro
f)	Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag		Euro
g)	Pro Sargträger / Begleitperson		Euro
h)	Einheitliche Grabplatte gem. § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 10 Friedhofssatzung		Euro
i)	Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen		Euro

## § 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.800,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.585,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	750,00	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.800,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.585,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	750,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.500,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.950,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	150,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.100,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.200,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	300,00	Euro

## § 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales		Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen		Euro

(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals		Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes		Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung		Euro
(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen		Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00	Euro
(8) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung		Euro
(9) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung		Euro
(10) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(11) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro
(12) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit		Euro

### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 25.11.2020

### § 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 25.11.2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.4.2017 außer Kraft.

Lemgo-Brake, den 25.11.2020